

Betreuungsangebot:

Gruppen	Anzahl	Alter der Kinder	Plätze pro Gruppe	Plätze Gesamt
Kindergartengruppe	1	Drei Jahre bis Schuleintritt	20	20
Altersgemischte Gruppe	2	0 – 6 Jahre	11-19	22-38
				42-58

Verfahren

Einzugsbereich sind die Gemeinden Wobbenbüll, Hattstedtermarsch und Hattstedt.

1. Die Kita hat gem. § 18 KiTaG ein schriftlich festgelegtes, öffentlich zugängliches Aufnahmeverfahren.
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn ein Rechtsanspruch gem. SGB besteht und Plätze zur Verfügung stehen.
Allgemeiner Anmeldeschluss ist für die Kinder, die am 01.08. des Jahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, jeweils der 31. Januar eines jeden Jahres. Plätze für Kinder unter drei Jahren können laufend je nach Verfügbarkeit belegt werden.
 - 2.a. Die Anmeldung kann frühestens nach der Geburt eines Kindes erfolgen. Diese Voranmeldung kann über das Onlineportal (Kita-Portal) oder in der Kindertagesstätte erfolgen. In beiden Fällen muss der persönliche Kontakt zur Kindertagesstätte hergestellt werden
 - 2.b. Nach offiziellem Anmeldeschluss für das jeweilige Kindergartenjahr findet für die angemeldeten Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eine zentrale Platzvergabe statt, an der beide Träger, der Kindergartenausschussvorsitzende und Stellvertreter sowie die Leitungen der Einrichtungen teilnehmen.
 - 2.c. Für die Platzanfrage für Kinder unter drei Jahren wenden sich die Erziehungsberechtigten an die Leitung der Kindertagesstätte, hier kann direkt Aussage über eine mögliche Aufnahme gemacht werden.
 - 2.d. Als Richtlinie für die Vergabe der Plätze wird folgendes Verfahren angewendet:
 - Wohnsitz im Einzugsbereich
 - Kita-Wechsler (aus Krippe/altersgemischter Gruppe oder anderer Kita)
 - Alter (Rechtsanspruch)
 - Soziale und pädagogische Kriterien, soweit bekannt (z.B. Geschwisterkinder)
 - Wenn möglich, Aufnahme in der Kindertagesstätte, in der die Anmeldung erfolgt ist.

Sollten keine freien Plätze in der Einrichtung mehr verfügbar, aber noch Kinder auf der Anmeldeliste für eine bestimmte Einrichtung stehen, werden diesen Familien mögliche freie Plätze einer anderen Einrichtung angeboten.


Auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht kein Anspruch.

Gem. § 18 Abs. 6 KiTaG muss vor der Aufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen enthält, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen,

altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

Dieses Aufnahmeverfahren wurde am 25.11.2019 im Kindergartenausschuss beraten und gem. § 32 Abs. 2 KiTaG am 30.11.2020 vom Kita-Beirat empfohlen und vom Ev. Kita-Werk Nordfriesland zum 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

04.01.2021
Datum



Christian Kohnke (Leiter Ev. Kita-Werk)

Aufnahme des Kindes in die Anmeldeliste am _____

Unterschrift